

Vogelgrippe: Die Schweiz steht vor einer ganz neuen Situation

In Europa kam es in den vergangenen drei Wintern zu immer stärkeren Wellen von Fällen der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), sowohl bei Wild- als auch bei Hausvögeln. Die Tatsache, dass auch im Frühjahr und Sommer sowie auch bei einheimischen Wildvögeln Fälle auftraten, stellt eine neue Situation dar, die angepasste Massnahmen erfordert.

b/v. Die Schweiz ergriff jedes Mal Massnahmen zur Vermeidung einer Ansteckung und Ausbreitung des Virus auf Hausgeflügel: Sie legte ein 1 km breites Kontrollgebiet und ein 3 km breites Beobachtungsgebiet entlang des Bodensees fest (Winter 2020/21), später folgte die Ausweitung auf alle grossen Seen und Flüsse im Mittelland (Winter 2021/22) und schliesslich auf ein Kontrollgebiet über die gesamte Schweiz (Winter 2022/23). Dabei gab es laufend Anpassungen, nicht nur geografisch, sondern auch bei der konkreten Ausgestaltung der Massnahmen. Die Situationsanalyse und die gesammelten Erfahrungen dienen als Grundlage für die Ausarbeitung der nächsten Massnahmen.

Handeln und Anpassung an neuen Kontext

Eine für die Schweiz ganz neue Situation entstand gegen Ende des letzten Winters. Eine starke Zirkulation des Virus in den grossen Winterkolonien der Möwen in den Regionen Zürich und Basel führte dazu, dass sich die HPAI-Fälle durch Möwen auf der Suche nach Brutplätzen über das gesamte Mittelland ausbreiteten. Daher mussten sowohl im Frühling als auch im Sommer Massnahmen erlassen werden. Die Festlegung eines Beobachtungsgebiets über die gesamte Schweiz bis Mitte Oktober und die Festlegung lokaler

Kontrollgebiete um infizierte Brutgebiete für eine begrenzte Dauer ermöglichten ein flexibleres Vorgehen.

Im Zusammenhang mit den dabei getroffenen vielfältigen Massnahmen sind gewisse Erklärungen notwendig. Denn die Massnahmen sind jeweils unterschiedlich, je nachdem, ob Fälle von Aviärer Influenza bei Wildvögeln auftreten oder ob Hausvögel betroffen sind.

Bei einer Infektion von Wildvögeln werden Massnahmen zum Schutz von Geflügelhaltungen ergriffen, indem Kontroll- und Beobachtungsgebiete festgelegt werden. Diese Massnahmen tragen dazu bei, einen direkten und indirekten Kontakt mit Wildvögeln zu vermeiden. Bei den Wildvögeln hingegen werden keine Massnahmen ergriffen.

Wenn in einer Hausgeflügelhaltung ein Fall von Vogelgrippe auftritt, werden sofort Massnahmen in Form von Schutz- und Überwachungszonen festgelegt, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Die Grundprinzipien dieser Kontroll- und Beobachtungsgebiete sowie der Schutz- und Überwachungszonen werden im Folgenden erklärt.

HPAI-Fälle bei Wildvögeln

Kontrollgebiet: in der Regel in einem Umkreis von 1 km um den Ort, an dem ein Wildvogel mit dem Virus infiziert auf-

gefunden wurde. Die Massnahmen zur Verhinderung des Kontakts zwischen Haus- und Wildvögeln sind obligatorisch. Die Verbringung von Hausvögeln ist verboten und Hühnervögel (Galliformes) müssen getrennt von Entenvögeln (Anatidae) gehalten werden. Der Grund für diese getrennte Haltung liegt darin, dass Enten leicht mit niedrigpathogenen Virusstämmen infiziert werden können, die dann bei Hühnern hochpathogen werden können.

Beobachtungsgebiet: in der Regel im Umkreis von 3 km. Die Massnahmen zur Verhinderung des Kontakts mit Wildvögeln und die Massnahmen zur Trennung der Arten sind gleich wie im Kontrollgebiet, abgesehen davon, dass die Verbringung von Vögeln erlaubt werden kann.

Die Mindestdauer dieser Massnahmen beträgt 21 Tage. Wie bereits erwähnt können diese Gebiete aber auch auf die gesamte Schweiz und auf mehrere Monate erweitert werden.

HPAI-Fälle bei Hausvögeln

Schutzzone: in der Regel in einem Umkreis von 3 km um die vom Virus befallene Haltung. Hausgeflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel müssen in geschlossenen Haltungssystemen mit einer überstehenden, dichten Abdeckung nach oben sowie vogelsicheren Seitenbegrenzungen gehalten werden. Das Verbringen

Tabelle: Vorgesehene Prinzipien* für den Winter 2023/24 (Stand 16.11.23) im Falle von aviärer Influenza bei Wildvögeln oder Hausgeflügel

	Fälle bei Wildvögeln		Fälle beim Hausgeflügel		
	Kontrollgebiet	Beobachtungsgebiet	Schutzzone (SZ)	Überwachungszone (ÜZ)	Zwischenzone (ZZ)
Grösse	Min. 1 km um den Ort, der ein Risiko darstellt	Ganze CH	Seuchenbetrieb**	3 km**	10 km**
Dauer	mind. 21 Tage	mind. bis Mitte März 2024	mind. 21 Tage	mind. 30 Tage	mind. 30 Tage
Massnahmen gehaltene Vögel	Nach Arten getrennte und geschützte Haltung, Biosicherheit, Meldepflicht Verdachtsfälle	> 50 Vögel: nach Arten getrennte und geschützte Haltung, Biosicherheit, Meldepflicht Verdachtsfälle	Geschlossene Haltung (dichte Abdeckung nach oben sowie vogelsichere Seitenbegrenzung)	Geschlossene Haltung (dichte Abdeckung nach oben sowie vogelsichere Seitenbegrenzung)	Geschützte Haltung oder maximal die Massnahmen der ÜZ
Verbringen gehaltener Vögel	Verboten (ausser zur direkten Schlachtung)	Möglich Ausstellungen unter bestimmten Bedingungen möglich	Verboten (ausser Bewilligung durch Kanton)	Verboten (ausser Bewilligung durch Kanton)	Vorsorgeuntersuchung vor Schlachtung zwingend
Verbringen Fleisch/Eier	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen	Verbot für Fleisch und Eier	Verbot für Eier	Möglich

* Anpassungen und Ausnahmen möglich aufgrund der Risikobeurteilung und der Entwicklung der epidemiologischen Situation

** Falls bereits ein Beobachtungsgebiet besteht und die Risikobewertung dies zulässt

von Tieren, Fleisch und Eiern ist verboten.

Überwachungszone: in der Regel im Umkreis von 10 km. Es gelten dieselben Massnahmen wie in der Schutzzone, ausser für Fleisch und Fleischprodukte von Geflügel, die aus dieser Zone verbracht werden dürfen.

Mist darf nur in der Zone ausgebracht werden, aus der er stammt.

Von diesen Verbotsmassnahmen kann der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin Ausnahmen bewilligen, sobald die Tiere untersucht und mit geeigneten Desinfektionsmassnahmen behandelt wurden. Die genauen Einzelheiten sind in Artikel 122b und 122c der Tierseuchenverordnung beschrieben.

Wenn bereits vor dem Auftreten eines Falles bei Hausvögeln Kontroll- oder Beobachtungsgebiete festgelegt wurden, ist es je nach Situation möglich, den Umkreis der Schutzzone auf die betroffene Haltung und den Umkreis der Überwachungszone auf 3 km zu reduzieren und eine Zwischenzone von 10 km einzurichten, in der die internationalen Verpflichtungen gewährleistet sind. Dabei geht es vor allem darum, die Herden vor der Schlachtung zu testen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Entwicklung einzelner HPAI-Episoden jedes Mal anders verläuft und entsprechend auch die Massnahmen spezifisch angepasst werden. Unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklung der Aviären Influenza ist eine Vorbereitung auf ein regelmässiges Auftreten dieses Virus erforderlich.

Dominique Suter, BLV ■